

# KD MAINLAW

Inhaber Rechtsanwalt Tronje Döhmer

DAV- Ausbildungskanzlei Döhmer \* Bleichstr. 34 \* 35390 Gießen

**per Telefax - 934-2358**

Amtsgericht Gießen

Gutfleischstraße 1

**35390 Gießen**

**RA Tronje Döhmer – DAV- Ausbilder  
Strafverteidiger**

FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR

Mitglied der DAV- Arbeitsgemeinschaften

für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

**35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)**

**Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31**

**in Kooperation mit**

**RAen Uta Steinbach\* & Axel Steinbach\*\***

Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht \*

Fachanwalt für Verkehrsrecht \*

35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 6. Juli 2015

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 22-15/00071 kdm GI sy

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

**- 505 Ds - 804 Js 25454/14 -**

## **In der Strafsache gegen Jörg Bergstedt**

wird auf folgende Ausführungen der 3. Strafkammer des Landgerichts Gießen aufmerksam gemacht:

„... Besonders schwierig wird die Beurteilungslage für den Angeklagten und die Staatsanwaltschaft vor dem Hintergrund des konkreten Falles. Derzeit sehe ich anders als im Falle der Gentechnik noch keine Argumente für eine moralische Billigung des politischen Ziels des Angeklagten. Er benutzt schlicht unter Ausnutzung der Leistungen von Wirtschaft und Werktätigen Verkehrsmittel, ohne den geschuldeten Fahrpreis zu entrichten.

Die Verurteilung des Angeklagten beruht dabei auf einer den wandelnden Verhältnissen angepassten Auslegung des § 265 a StGB nach Sinn und Zweck der Norm in der Tatvariante der Beförderungerschleichung durch verschiedenen Gerichtsentscheidungen. Das unzweifelhaft handlungsbezogene Tatbestandsmerkmal des 'Erschleichens' wurde zu einem in seiner Warnfunktion kaum mehr greifbaren 'Sich-Umgeben mit dem Anschein' vertragsgerechter Benutzung des Verkehrsmittels mit bezahltem

Fahrschein umgedeutet. Diese Auslegung steht gegen den Wortlaut des Schleichens als unentdeckte Annäherung oder Umgehung. Sie widerspricht systematisch der handlungsbezogenen Bedeutung sämtlicher übrigen Tathandlungen der Täuschung und der Veruntreuung des 22. Abschnitts des StGB. Sie widerspricht dem Umstand, dass das Erschleichen in den Handlungsalternativen des § 265a StGB nach wie vor das technische Umgehen der Sicherungsmechanismen eines Automaten oder die Überlistung einer Eingangskontrolle erfordert. Schließlich hatten historisch die Normgeber Verkehrsmittel vor Auge, die neben dem Fahrer über Schaffner verfügten, wo man entweder nachlösen konnte oder deren Aufmerksamkeit man trickreich entgehen musste. In der durch-automatisierten Welt der modernen Beförderungsmittel ist nicht zu unterscheiden, mit welchem Motiv einer den Zug oder Bus betritt, der den Fahrpreis nicht entrichtet hat. Legal soll es sein, wenn politische Flugzettel verteilt werden sollen. Wie unterscheidet sich dieser Aktivist vom schusseligen Professor, der schlicht vergessen hat, die Fahrkarte zu lösen, oder sie vergessen hat, wenn beide erst einmal ruhig im Zug nebeneinandersitzen. Gilt ein plakativer Vorbehalt wie beim Angeklagten nur ab einer bestimmten Größe des Hinweises oder nur wenn man sich damit beim Fahrer oder – so vorhanden – Schaffner meldet. Dramatisch wird es, wenn der Fahrkartenautomat streikt und im Zug kein Automat oder Schaffner ist, bei dem man sich melden könnte, aber dringend von A nach B muss. Welche Verhaltensweise oder nach welchen Kriterien eine dann greifbar gewordene Absicht strafbar sein soll bleibt nebulös und ununterscheidbar. Das Verhalten des Angeklagten, seine Zahlungsverweigerung für den Fall der Entdeckung mittels eines scheckkartengroßen Kärtchen kundzutun, ist zwar freche politische Provokation des Systems und verwerflich, aber nach zahlreichen Stimmen in der Literatur und vereinzelt der Rechtsprechung so nicht strafbar.

Über diese Rechtsfrage und über eventuelle Sanktionen zu entscheiden, sollte einem Richter vorbehalten sein, der aus der Sicht eines verständigen Dritten in der Rolle des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft über jeden Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit erhaben ist. Nicht maßgeblich und auch nicht mitgeteilt ist damit die Selbsteinschätzung des erkennenden Richters, der nur seiner Dienstpflicht aus § 30 StGB nachkommt (vergl. Lutz Meyer-Goßner, StPO 55. Aufl., § 39 RN 2). ...“ (LG Gießen, 3. Strafkammer, Selbstanzeige vom 22.06.2015 – 802 Js 35646/13)

Die Verteidigung ist der Ansicht, dass diese rechtlichen Ausführungen und Bedenken auch im vorliegenden Verfahren von Bedeutung sein können (vgl. Fischer, StGB, 57. A., Rz. 3 ff zu § 265a; Schönke-Schröder-Perron, StGB, 28. A., Rz. 9 ff zu § 265a).

D Ö H M E R  
Rechtsanwalt